

**Vollzug des Heilpraktikergesetzes (HeilprG);**  
**Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung**

\* Zutreffendes ankreuzen

(Bitte beim Ausfüllen die Erläuterungen zur Verwendung des Formblattes beachten)

Herr / Frau .....

geb. am ..... in .....

wohnhaft .....

(PLZ, Ort; Straße)

Telefon ..... E-Mail .....

Die Berufsausübung soll in ..... erfolgen.

\* Ich möchte an der nächsten Überprüfung teilnehmen.

\* Ich habe noch bei keiner anderen Kreisverwaltungsbehörde einen entsprechenden Antrag gestellt.

\* Es wurde bereits eine Erlaubnis nach dem HeilprG bei folgender Behörde beantragt:

.....

Folgende Unterlagen sind zur Bearbeitung des Antrags vorzulegen:

- Führungszeugnis, Belegart „O“ (nicht älter als drei Monate bei Antragstellung)
- Lebenslauf
- Schulabschlusszeugnis (in beglaubigter Form)
- ärztliches Attest, wonach keine Anhaltspunkte vorliegen, dass der antragstellenden Person infolge eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Berufsausübung erforderliche Eignung fehlt (nicht älter als drei Monate)
- Geburtsurkunde (im Original oder beglaubigte Abschrift aus Geburtenbuch, erhältlich bei Standesamt des Geburtsorts)
- schriftliche Erklärung, ob ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist

Erlaubniserteilung in Urkundenform erwünscht?  ja <sup>\*1)</sup>  nein \*

<sup>\*)</sup> Für die Urkunde werden Auslagen in Höhe von 3,50 € erhoben.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

(Der Antrag ist mit Originalunterschrift zu übermitteln oder persönlich abzugeben. Die Datenschutzerklärung auf Seite 2 ist zu unterschreiben.)

## Hinweis zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung der von Ihnen angegebenen Daten ist die Stadt Regensburg, Postfach 11 06 43, 93019 Regensburg, Email: [stadt\\_regensburg@regensburg.de](mailto:stadt_regensburg@regensburg.de), Telefon: (0941) 507-0.

Die Daten werden erhoben zur Durchführung der heilpraktikerrechtlichen Angelegenheit nach dem Heilpraktikergesetz (HeilprG), deren jeweiligen Verordnungen und weiteren Vorschriften. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO, § 1 HeilprG, § 2 HeilprGDV 1. Ihre Daten werden an folgende Dritte weitergegeben:

- Fachbehörde Gesundheitsamt
- andere Kreisverwaltungsbehörden, sofern Ihr Hauptwohnsitz nicht innerhalb des Stadtgebiets Regensburg liegt zur Abfrage, ob dort bereits ein Antrag Ihrerseits gestellt wurde und ob andere antragsrelevante Erkenntnisse über Sie vorliegen.

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten können Sie im Internet unter [www.regensburg.de](http://www.regensburg.de) abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder von unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten, den Sie wie folgt erreichen können:

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Regensburg,  
Postfach 11 06 43, 93019 Regensburg,  
Email: [datenschutz@regensburg.de](mailto:datenschutz@regensburg.de),  
Telefon: (0941) 507-2114.

Von diesem Hinweis habe ich Kenntnis genommen:

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

## **Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde**

### **1. zuständige Behörde**

Der Antrag ist bei der Kreisverwaltungsbehörde oder kreisfreien Stadt zu stellen, in deren Bereich die Tätigkeit ausgeübt werden soll.

### **2. Antragsunterlagen**

Die im Antrag aufgeführten Antragsunterlagen sind zur Prüfung erforderlich, ob die persönlichen Voraussetzungen zur Erteilung der Heilpraktikererlaubnis vorliegen. Das Führungszeugnis ist bei der Meldebehörde (Einwohneramt/Gemeinde) zu beantragen. Bei der Antragstellung soll angegeben werden, dass es für die Heilpraktikererlaubnis benötigt wird und unmittelbar an die Stadt Regensburg, Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Postfach 11 06 43, 93019 Regensburg übermittelt werden soll. Sollte für die nächstfolgende Kenntnisüberprüfung ein neuer Antrag auf Teilnahme gestellt werden (z.B. aufgrund von Antragsrücknahme oder Wiederholung, werden folgende Unterlagen neu benötigt: Führungszeugnis, ärztliches Attest, Erklärung über Strafverfahren.

### **3. Kenntnisüberprüfung**

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens ist eine Kenntnisüberprüfung durchzuführen, die vom Landratsamt Regensburg – Gesundheitsamt durchgeführt wird. Die Kenntnisüberprüfung wird jeweils **am 3. Mittwoch im März** sowie **am 2. Mittwoch im Oktober** vom Gesundheitsamt durchgeführt. **Anmeldeschluss** für die Überprüfung im März ist der **31. Dezember des Vorjahres**, für die Überprüfung im Oktober der **30. Juni des laufenden Jahres**. Die Anmeldung erfolgt durch die Antragstellung bei der Kreisverwaltungsbehörde/kreisfreien Stadt.

### **4. Kosten:**

Für das Verwaltungsverfahren auf Erteilung der Heilpraktikererlaubnis sind Kosten nach dem Kostengesetz zu erheben. Derzeit betragen die Verwaltungsgebühren 150 €.

Ist der Antrag auf Erteilung der Heilpraktikererlaubnis abzulehnen, z.B. weil die Kenntnisüberprüfung nicht bestanden wurde oder der Antrag zurückgenommen wurde, sind anteilige Verwaltungsgebühren zu entrichten. Im Falle des Nichtbestehens der Heilpraktikerprüfung erfolgt die Anhörung durch die Stadt Regensburg, in welcher die/der Antragstellende Gelegenheit zur Stellungnahme erhält. Erfolgt keine Äußerung, wird der Antrag abgelehnt (Gebühren: derzeit 80 €), wird der Antrag zurückgenommen, entstehen Kosten von derzeit 15 €.

Die Kosten der Kenntnisüberprüfung werden den Teilnehmern an der Prüfung direkt vom Gesundheitsamt in Rechnung gestellt. Die Höhe dieser Kosten setzt sich zusammen aus den Kosten der schriftlichen Überprüfung, den Kosten der mündlichen Überprüfung zusätzlich der Kosten für Beisitzer, wenn die schriftliche Überprüfung bestanden worden ist. Nimmt jemand nach erfolgter Einladung zur Kenntnisüberprüfung (4 – 6 Wochen vor dem Prüfungstermin) auf seinen Wunsch an der Prüfung nicht teil oder wünscht er eine Terminverschiebung, werden vom Gesundheitsamt dafür ebenfalls Kosten entsprechend dem entstandenen Verwaltungsaufwand berechnet.

### **5. Erlaubniserteilung in Urkundenform**

Wird die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis in Form einer Urkunde gewünscht, sind die dafür entstehenden Auslagen zusätzlich zu den Verwaltungsgebühren und zu den sonst anfallenden Auslagen (z.B. Postgebühren) zu entrichten. Diese Auslagen werden mit der Kostenrechnung für die Erlaubnis in Rechnung gestellt (eine Zahlung vorab ist nicht möglich).

(